

# GEMEINDE LÜTZOW

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0  
23938 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 30. Mai 2017

**ENDGÜLTIGES EXEMPLAR**

# BEGRÜNDUNG

## zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützw

im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet Solarpark Bendhof-Nord“ der Gemeinde Lützw.

| INHALTSVERZEICHNIS |   | SEITE     |
|--------------------|---|-----------|
| <b>Teil 1</b>      | <b>Städtebaulicher Teil</b>                                 | <b>3</b>  |
| <b>1.</b>          | <b>Allgemeines</b>  | <b>3</b>  |
| 1.1                | Anlass der Planung  | 3         |
| 1.2                | Rechtsgrundlagen  | 3         |
| 1.3                | Bestandteile des Planes                                     | 4         |
| <b>2.</b>          | <b>Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen</b>   | <b>4</b>  |
| 2.1                | Landesraumentwicklungsprogramm                              | 4         |
| 2.2                | Regionales Raumentwicklungsprogramm                         | 4         |
| 2.3                | Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern    | 5         |
| 2.4                | Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg         | 5         |
| <b>3.</b>          | <b>Darstellung des Bestandes und der Planungsziele</b>      | <b>6</b>  |
| 3.1                | Darstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes | 6         |
| 3.2                | Planungsziel  | 7         |
| <b>4.</b>          | <b>Auswirkungen der Planung</b>                             | <b>8</b>  |
| 4.1                | Auswirkungen auf Flächen für die Landwirtschaft             | 8         |
| 4.2                | Rückbauverpflichtung  | 9         |
| <b>5.</b>          | <b>Immissions- und Klimaschutz</b>                          | <b>9</b>  |
| <b>6.</b>          | <b>Flächenbilanz</b>  | <b>10</b> |
| <b>7.</b>          | <b>Verkehrliche Erschließung</b>                            | <b>10</b> |
| <b>8.</b>          | <b>Ver- und Entsorgung</b>                                  | <b>11</b> |
| 8.1                | Energieversorgung   | 11        |
| 8.2                | Wasserversorgung-Abwasserentsorgung                         | 11        |
| 8.3                | Oberflächenwasser   | 11        |
| 8.4                | Brandschutz/ Löschwasser                                    | 12        |
| <b>9.</b>          | <b>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</b>               | <b>12</b> |

|   |   |           |
|---|---|-----------|
| 9.1   | Bau- und Kulturdenkmale / Bodendenkmale   | 12        |
| 9.2   | Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten  | 12        |
| 9.3   | Munitionsfunde  | 13        |
| 9.4   | Abfall- und Kreislaufwirtschaft   | 13        |
| <b>TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht</b> |   | <b>14</b> |
| <hr/>   |   |           |
| 1.  | <b>Anlass und Aufgabenstellung</b>  | <b>14</b> |
| 2.  | <b>Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden</b>                                       | <b>14</b> |
| 3.  | <b>Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne</b>   | <b>14</b> |
| 4.  | <b>Schutzgebiete und Schutzobjekte</b>  | <b>15</b> |
| 5.  | <b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>  | <b>16</b> |
| 5.1   | Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik  | 16        |
| 5.1.1   | Bewertungsmethodik  | 17        |
| 5.1.2   | Vorbelastungen  | 17        |
| 5.2   | Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange                                    | 19        |
| 5.3   | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  | 28        |
| 5.4   | Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung  | 28        |
| 5.5   | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt                      | 29        |
| 6.  | <b>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</b>   | <b>29</b> |
| 7.  | <b>Prognose anderer Planungsmöglichkeiten</b>   | <b>30</b> |
| 8.  | <b>Zusätzliche Angaben</b>  | <b>30</b> |
| 8.1   | Hinweise auf Kenntnislücken   | 30        |
| 8.2   | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen | 30        |
| 9.  | <b>Zusammenfassung</b>  | <b>30</b> |
| <b>TEIL 3 Ausfertigung</b>                              |   | <b>31</b> |
| <hr/>   |   |           |
| 1.  | <b>Beschluss über die Begründung</b>  | <b>31</b> |
| 2.  | <b>Arbeitsvermerke</b>  | <b>31</b> |

## **Teil 1            Städtebaulicher Teil**

---

### **1.     Allgemeines**

#### **1.1    Anlass der Planung**

Die Firma Leipziger Energiegesellschaft plant auf der ehemaligen Deponie des Altkreises Gadebusch und angrenzenden Teilflächen die Errichtung einer Solarstromanlage für 5 MWp. Die Einspeisung der erzeugten Energie soll in das Elektroenergieversorgungsnetz erfolgen.

Am 03.02.2016 stellte der Vorhabenträger bei der Gemeinde Lützwow den Antrag zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Vorhabens. Für die Gemeinde Lützwow entstehen keine Kosten.

Die Solarstromanlage stellt keine privilegierte Anlage im Sinne des § 35 BauGB dar. Das Baurecht soll über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden soll. Bisher stellt die rechtswirksame Planfassung Flächen für Landwirtschaft dar.

Da die Vorhabenfläche zu zwei Dritteln der Stadt Gadebusch und zu einem Drittel der Gemeinde Lützwow gehört, werden zwei parallele Bauleitverfahren in den Kommunen stattfinden. Im Süden schließt sich die zu der Stadt Gadebusch gehörige Fläche des Vorhabens an. Die Stadt Gadebusch stellt anlässlich der Planung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 auf und ändert den Flächennutzungsplan in der 5. Änderung. Die Größe der Fläche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gadebusch beträgt 48.145 m<sup>2</sup>.

#### **1.2    Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777),
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569).

### **1.3 Bestandteile des Planes**

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow besteht aus:

- A) Planzeichnung im Maßstab 1:5.000
- B) Begründung, einschließlich des Umweltberichtes
- C) Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 wurden diverse Gutachten erstellt. Die Ausführungen wurden im Umweltbericht beachtet. Die Gutachten werden den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beigelegt.

## **2. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen**

### **2.1 Landesraumentwicklungsprogramm**

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) von 2016 ist das Gebiet, in dem sich der Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet, ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und ein Tourismusentwicklungsraum.

Es ist anzumerken, dass die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche aufgrund ihrer Vorbelastung nicht besteht. Zudem eignet sich der Standort aus genannten Gründen ebenfalls nicht als Standort touristischer Nutzungen.

Das Landesraumentwicklungsprogramm weist dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energien einen hohen Stellenwert zu. Der Solarenergie kommt dabei auch aufgrund ihrer örtlichen und überörtlichen Bedeutung ein besonderer Stellenwert zu.

Gemäß LEP 2016 ist die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungen ab einer Wertzahl des Bodens von >50 beschränkt. Die Wertzahl beträgt gemäß Schätzungskarte des Landkreises 54. Bei der Fläche handelt es sich um eine Deponie. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund des abgelagerten Abfalls nicht möglich. Auf eine neue Ermittlung der Bodenwertzahl mit der heutigen Bodenstruktur wird deshalb verzichtet.

### **2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm**

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31. August 2011 werden die Zielstellungen der übergeordneten Landesplanung untersetzt und weiter präzisiert.

Für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow werden folgende Aussagen getroffen:

- Der Änderungsbereich ist Teil des Tourismusentwicklungsraumes.
- Der Änderungsbereich liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.
- Im Änderungsbereich gibt es Rohstoffvorkommen von Ton.

Aufgrund der vorhandenen Altlasten ist festzustellen, dass die Fläche weder für landwirtschaftliche Nutzung noch für die Entwicklung touristischer Nutzungen geeignet ist. Der Teil der Planungsfläche, der als Deponie genutzt wurde, ist als Altlast anzusehen, die im Boden- und Altlastenkataster des Landes

Mecklenburg-Vorpommern unter dem Aktenzeichen AA\_Z\_74\_0089 geführt wird.

Konflikte mit anderen raumordnerischen Nutzungsansprüchen sind nicht erkennbar. Die Planung entspricht den Zielvorgaben des Bundes und des Landes, regenerative Energieträger zu fördern. Der Anteil erneuerbarer Energien ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen.

Entsprechend des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. 6.5 (1) RREP WM sowie 5.3 (1) LEP M-V).

Dabei wird die Nutzung der Sonnenenergie als eine zukunftsorientierte Möglichkeit der Energieversorgung gesehen (RREP WM 2011 6.5).

Zudem soll gemäß 6.5 (5) RREP WM und 5.3 (9) LEP M-V für Solar- und Photovoltaikanlagen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden. Mit der Nutzung der ehemaligen Abfalldeponie entspricht das Vorhaben dem Grundsatz 6.5 (5) des RREP WM.

Es wird eine Rückbauverpflichtung vereinbart. Damit wird dem Grundsatz 6.5 (8) entsprochen und bereits in der Planungsphase Regelungen zum Rückbau getroffen. Die Nutzungsdauer wird auf 30 Jahre begrenzt.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg teilte in seiner Stellungnahme vom 11.01.2017 mit, dass der Programmsatz 4.5 (2) (Z) LEP M-V zur Sicherung bedeutsamer Böden aufgrund der Vorbelastung der Fläche nicht beachtet werden muss.

Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Zielvorgaben.

### **2.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern**

Für den Änderungsbereich selbst sind keine Ziele benannt.

Benannte Eigenschaften des Gebietes:

- Das Änderungsgebiet liegt im terrestrischen Naturraum glazilimnische Bildung / Talbildung.
- Für den Bereich des Plangebietes wird das Lebensraumpotenzial als mittel-hoch eingestuft.
- Das nutzbare Grundwasserdargebot hat die Klasse 4 und somit eine sehr hohe Bedeutung.
- Die Gegend des Plangebietes ist gut mit Wanderwegen erschlossen.

Auswirkungen für die Planung ergeben sich durch die bekannt gegebenen Eigenschaften nicht.

### **2.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg**

Folgende Aussagen sind den Kartendarstellungen zur 1. Fortschreibung des GLRP WM 2008 zum Plangebiet und insbesondere der näheren Umgebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 zu entnehmen:

#### **zur Karte I - Arten und Lebensräume**

Die Flächen des geplanten Solarparks selbst sind nicht als Schwerpunktgebiete für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Der sich westlich des Plangebiets befindende Waldbereich gilt als „Wald mit deutlichen strukturellen Defiziten“. Das südlich des Plangebiets liegende Bendhöfer Moor gehört zu den "stark entwässerten und degradierten Mooren". Der durch das Bendhöfer Moor fließende Gadebuscher Bach wird als ein bedeutendes Fließgewässer mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte eingestuft. Darüber hinaus sind nur im weiteren Umfeld des Plangebiets wertgebende Strukturen dargestellt.

#### **zur Karte II – Biotopverbund**

Das Plangebiet selbst und die nähere Umgebung des Plangebietes sind hinsichtlich eines Biotopverbundes ohne Belang.

#### **Karte III – Maßnahmen**

Die Maßnahmen finden sich ausschließlich in Gebieten außerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow. So sind als Ziele Maßnahmen zur Regeneration des Bendhöfer Moors und Uferabschnitte des Gadebuscher Bachs vermerkt.

#### **Karte IV - Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung**

Das Moor südlich des Plangebiets ist als Bereich mit besonderer Funktion für die Sicherung der ökologischen Funktionen ausgewiesen. Für das Plangebiet selbst sind diesbezüglich keine Ziele festgelegt.

#### **Karte V - Anforderungen an die Landwirtschaft**

Das Plangebiet selbst ist als Bereich mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen charakterisiert. Weitere Darstellungen liegen außerhalb des Plangebiets und zeigen bereits erwähnte naturschutzfachliche Bedeutungen auf.

#### **Karte VI – Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung**

Bereiche einer potenziellen Wassergefährdung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Zielvorgaben.

### **3. Darstellung des Bestandes und der Planungsziele**

#### **3.1 Darstellung der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes**

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow sind für den Bereich der 1. Änderung folgende Flächennutzungen dargestellt:

- Flächen für Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB,
- Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Lützwow, welcher parallel aufgestellt wird,

handelt es sich bei der Fläche der ehemaligen Deponie um eine eingetragene Altlast. Diese wird bei der Planung beachtet.

### **3.2 Planungsziel**

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Solarparks und die Förderung der Nutzung regenerativer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).

Der Standort ist gut geeignet für die Errichtung eines Solarparks, da es sich um ein brachliegendes Areal handelt, dessen Boden durch die vergangene Nutzung als Deponie stark belastet ist. Eine anderweitige wirtschaftliche Nutzung lässt sich schwer realisieren. Auf diese Weise wird die Neuinanspruchnahme von Flächen vermieden. Es können andere Flächen, die landwirtschaftlich oder naturräumlich genutzt sind, geschont werden. Somit werden den Belangen des Freiraumschutzes, der Verhinderung von Zersiedlungen und Landschaftsbildbeeinträchtigung Rechnung getragen.

Die Zielsetzung besteht darin, die vorbelastete Fläche nach zu nutzen und zur Begrenzung des Flächenverbrauchs bzw. der Flächenversiegelung beizutragen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Der Teil der Planungsfläche, der als Deponie genutzt wurde, ist als Altlast gekennzeichnet und entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt. Gemäß Stellungnahme des Landkreises zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Lützw handelt es sich bei der Fläche um eine Altlast, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter dem Aktenzeichen AA\_Z\_74\_0089 geführt wird.

Die Nachnutzung der Deponie führt zu einer Sicherung und Erhöhung der Standortqualität, da durch geländeausgleichende Aufschüttungen für die Aufstellung der Solarmodule der Schutz des Auffüllungskörpers durch geordnete Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erhöht werden soll.

Die Weiternutzung des anthropogen vorbelasteten Standortes wird durch die Planung begünstigt und die Eingriffe in das Natur- und Landschaftsbild werden minimiert. Die Einbindung des Gebietes in die Umgebung soll landschaftlich weich erfolgen. Eine Präzisierung der Ziele der landschaftlichen Einbindung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird eine Rückbauverpflichtung vereinbart. Die Rückbauverpflichtung wird durch Baulast gesichert.

Mit der Planung erfolgt die Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks auf Flächen, die im Flächennutzungsplan bisher als Flächen für Landwirtschaft dargestellt sind, die eine Altdeponie überdecken. Die Flächen werden zukünftig gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien - Solarpark berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 geändert.

Das Vorhaben der Leipziger Energiegesellschaft erstreckt sich über das Plangebiet der Gemeinde Lützw hinaus auf im Süden angrenzende Fläche der Stadt Gadebusch. Die der Stadt Gadebusch zugehörige Fläche ist ebenfalls Teil der ehemaligen Deponie. Die Stadt Gadebusch stellt anlässlich des

Vorhabens den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 auf und ändert den Flächennutzungsplan in der 5. Änderung. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gadebusch umfasst ca. 4,81 ha.

Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Flächennutzungen dargestellt:

- Flächen für ein Sonstiges Sondergebiet (erneuerbare Energie) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 11 BauNVO,
- Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Durch geländeausgleichende Aufschüttungen für die Aufstellung der Solarmodule soll der Schutz des Auffüllungskörpers durch geordnete Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers noch erhöht werden.

Für die Flächen des Sonstigen Sondergebietes werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausschließlich folgende Nutzungen festgesetzt:

- Solarstromanlagen einschließlich ihrer Befestigung auf und in dem Erdboden,
- technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Solarstromanlagen z. B. Wechselrichter, Trafo, Übergabestation, Stromleitungen,
- die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege,
- Einrichtungen und Anlagen zur Sicherheitsüberwachung,
- Einfriedungen durch Zaunanlagen mit Toren,
- Nutzung der Fläche als Weideland.

Folgende Nutzungen sind unzulässig:

- Motorsportnutzungen jeglicher Art.

Derzeit wird die Fläche des geplanten Sonstigen Sondergebietes zeitweise durch Motocross genutzt. Bei Nutzungen durch Motorsport, insbesondere Motocross, handelt es sich um Nutzungen, die eine Beeinträchtigung der Umgebungsbebauung befürchten lassen. Die Gemeinde möchte mit dem Ausschluss dieser Nutzungen möglichen Konflikten entgegenwirken und schließt diese Nutzungen aus.

#### **4. Auswirkungen der Planung**

##### **4.1 Auswirkungen auf Flächen für die Landwirtschaft**

Im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Vorbereitung der Zielsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 ist der Flächennutzungsplan anzupassen. Die bisher dargestellten Flächen für Landwirtschaft sind umzuwandeln in ein Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien gemäß § 11 BauNVO. Dafür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Nachnutzung des vorbelasteten Standortes wird durch die Planung begünstigt. Es handelt sich um ein brachliegendes Areal mit unversiegelter Oberfläche. Eine anderweitige Nutzung lässt sich, insbesondere aufgrund der Nutzung der Fläche in der Vergangenheit als Abfalldeponie, nur schwer realisieren. Durch die Nutzung der Fläche können andere Flächen, die für Landwirtschaft oder Wald geeignet oder genutzt sind, geschont werden und stehen weiterhin zu Verfügung.

Auswirkungen auf die im Flächennutzungsplan dargestellten, an den Änderungsbereich angrenzenden Landwirtschaftsflächen sind nicht zu erwarten.

#### **4.2 Rückbauverpflichtung**

Aufgrund der begrenzten wirtschaftlichen Laufzeit von Solar-Freiflächenanlagen wird eine Rückbauverpflichtung vereinbart. Unter Berücksichtigung der Laufzeiten von Solarfreiflächenanlagen wird eine maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren vereinbart.

Alle Einrichtungen, die zum Zwecke des Betriebes der Solaranlagen errichtet wurden, sind nach Ende der Nutzung wieder zu entfernen und die Fläche zu rekultivieren. Die Rekultivierungsschicht ist wiederherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Solarmodule, deren Unterkonstruktion, Fundamente sowie unter- und oberirdische Leitungen und Kabel zu entfernen sind.

Sollten Bereiche unterentwickelter oder durch den Rückbau beeinträchtigter Vegetation auftreten, so ist eine Neuanpflanzung vorzusehen. Entstehende Erosionsrinnen sind zu entfernen.

Die Rückbauverpflichtung wird durch Baulast gesichert.

#### **5. Immissions- und Klimaschutz**

In Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass weitere Untersuchungen in Bezug auf Geruchs- oder Lärmimmissionen erforderlich sind. Durch die Errichtung der Solaranlagen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Gerüche, welche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen, zu erwarten.

Von einer Beeinträchtigung durch Blendungen ist nicht auszugehen. Die Module sind alle nach Süden gerichtet und die nächstliegende Bebauung befindet sich nördlich der Anlage.

## 6. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,26 ha.

| Bisherige Flächennutzung<br>(in m <sup>2</sup> ) |                 | Zukünftige Flächennutzung gemäß<br>1. Änderung<br>(in m <sup>2</sup> ) |                 |
|--|-----------------|--|-----------------|
| Flächen für<br>Landwirtschaft                    | 22.605,3        | Sonstiges<br>Sondergebiet<br>Erneuerbare Energie                       | 22.605,3        |
| <b>Summe</b>                                     | <b>22.605,3</b> | <b>Summe</b>   | <b>22.605,3</b> |

Es ist eine Differenz zwischen dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Lützow, welcher parallel aufgestellt wird, vorhanden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 beträgt 1,61 ha. Die Differenz von 0,65 ha ist durch die Generalisierung der Darstellungen im Flächennutzungsplan und die höhere Maßstabsebene begründet.

## 7. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches kann über die Ortsverbindungsstraße Ziegelei Bendhof mit der Kreisstraße K 27 erfolgen. Von dort aus führt ein Feldweg zum Plangebiet.

Aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Eine weitere Anbindung des Plangebietes ist nicht vorgesehen. Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz ist im weiteren Verlauf der Straße Ziegelei an die B 104 gegeben.

Die Zufahrt des geplanten Solarparks erfolgt im Norden des Änderungsbereiches über einen Feld-/Wirtschaftsweg, welcher an die Straße Ziegelei anschließt. Der Feld-/Wirtschaftsweg gehört zur Gemeinde Lützow. Es ist beabsichtigt, die dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 bzw. der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gadebusch zugehörige Fläche, welche im Süden an die Fläche Lützows anschließt, ebenfalls einer Nutzung durch das Vorhaben des Solarparks zu unterziehen und die Erschließung dieser Fläche ebenfalls über den Lützow zugehörigen Weg stattfinden zu lassen.

Eine weitere Anbindung des Plangebietes ist nicht vorgesehen. An- und Abfahrten haben so zu erfolgen, dass sämtliche Ladung direkt auf die Vorhabenfläche transportiert wird. Es ist beabsichtigt, die benötigten Materialien und Bauteile an der Straße Ziegelei auf kleinere Fahrzeuge zu verladen, welche die Ladung über die Zuwegung in das Plangebiet transportieren. Sofern zeitlich befristete Lagerungen erfolgen sollen, wären die dafür erforderlichen Flächen eigentumsrechtlich entsprechend abzusichern.

Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz ist über die Verbindungsstraße Ziegelei durch die Kreisstraße 27 gegeben. Zudem soll ein 3,00 m breiter Weg geschaffen werden, welcher die Änderungsfläche im nördlichen und östlichen Bereich umgibt. An der südöstlichen Grenze des

Plangeltungsbereiches endet dieser Weg in Richtung Süden verlaufend, da sich im weiteren Verlauf der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Gadebusch anschließt, dessen Fläche ebenfalls durch das Vorhaben des Solarparks genutzt werden soll. Der Weg soll entsprechend im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Gadebusch weiter verlaufen.

Die Herstellung von öffentlichen Straßen ist nicht vorgesehen.

## **8. Ver- und Entsorgung**

Die Belange der Ver- und Entsorgung wurden im Verfahren abgestimmt.

### **8.1 Energieversorgung**

Die WEMAG gab Ihre Zustimmung zur Einspeisung der erzeugten Energie in das übergeordnete Netz. Die Erschließung über öffentliche Wege ist gesichert. Die Voraussetzungen für die Herstellung von Leitungen sind durch die jeweils erforderlichen Antragsverfahren zu schaffen. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt durch den Vorhabenträger in einem Städtebaulichen Vertrag, unabhängig vom Flächennutzungsplan, vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Lützow. Die WEMAG Netz GmbH teilte am 08.03.2016 mit, dass ein Anschluss der geplanten Anlage an das Netz der WEMAG netzvertraglich möglich ist. Als Einspeise- bzw. Anschlusspunkt wurde die 20-kV-Leitung in der Außenbebauung von Reinhardsdorf ermittelt.

### **8.2 Wasserversorgung-Abwasserentsorgung**

Der Zweckverband Radegast teilte mit, dass sich im Plangebiet keine Anlagen oder Leitungen für Trink- oder Schmutzwasser befinden. Eine Erschließung zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche durch einen Solarpark nicht erforderlich. Das Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

### **8.3 Oberflächenwasser**

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde überprüft. Ein Gutachten über Durchlässigkeit, gefahrlose Versickerungsfähigkeit sowie eine Messung der Grundwasserqualität wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Lützow erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren entsprechend berücksichtigt.

Gemäß der Ergebnisse der Gutachten ist eine Versickerung auf der Planungsfläche weitgehend ohne Einschränkung möglich. In Bereichen in denen gemäß geotechnischer Untersuchung bindiges Bodenmaterial an der Oberfläche ansteht, sind ggf. Maßnahmen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durchzuführen. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers wird nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert. In den Bauantragsunterlagen ist das Konzept zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers darzulegen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Notwendige Grundwasserabsenkungen und Erdaufschlüsse, die auf das Grundwasser einwirken sind einen Monat vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen sind bei den Bauarbeiten in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

#### **8.4 Brandschutz/ Löschwasser**

Der Löschwasserbedarf ist gemäß behördlichem Erfordernis im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln und entsprechend abzusichern.

Hinsichtlich der Zu- und Durchfahrt der Löschfahrzeuge ist zu beachten, dass eine lichte Breite von min. 3,00 m und eine lichte Höhe von min. 3,50 gegeben sein muss. Zudem ist zu berücksichtigen, dass den Feuerwehkräften ausreichend Fläche für die Aufstellung sowie ausreichend Bewegungsfreiheit für Fahrzeuge und Löscharbeiten zur Verfügung steht.

Die Löschwasserbereitstellung mit einer Förderleistung von 48 m<sup>3</sup> je Stunde muss mindestens über 2 Stunden gewährleistet sein. Sollte die erforderliche Durchlassmenge von 48 m<sup>3</sup> je Stunde über 2 Stunden nicht mit den erforderlichen Druckmengen über vorhandene Löschwassereinrichtungen abgesichert werden können, so sind sichernde Maßnahmen vorzusehen wie eine Zisterne, ein Brunnen oder ein Löschwasserteich als Reservoir bzw. eine entsprechende Regelung im Baugenehmigungsverfahren zu schaffen, sodass die Löschwasserbereitstellung gesichert ist.

Unabhängig davon gilt es zur Bekämpfung von Entstehungsbränden an Wechselrichtern durch den Vorhabenträger entsprechende Löschgeräte vor Ort vorzuhalten. Zudem ist der objektbezogene Brandschutz durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Die örtliche Feuerwehr ist einzubeziehen.

### **9. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

#### **9.1 Bau- und Kulturdenkmale / Bodendenkmale**

Es sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- und/oder Bodendenkmale betroffen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### **9.2 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell

auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

### **9.3 Munitionsfunde**

In Mecklenburg-Vorpommern ist nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst (MBD) als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Es wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

### **9.4 Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Krw-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

## **TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht**

### **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichts ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

### **2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden**

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Lützwow sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks auf der Deponie Bendhof-Nord geschaffen werden.

Bisher werden im wirksamen Flächennutzungsplan für diesen Bereich Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan in Bezug auf die Nutzung zu ändern. Zudem ist die Fläche als erheblich mit umweltbelastenden Stoffen belastet, gekennzeichnet.

Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Lützwow ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks auf der ehemaligen Deponie Bendhof und angrenzenden Teilflächen zu schaffen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich an der nordwestlichen Gemeindegrenze außerhalb des bebauten Bereichs.

Das Vorhabengebiet gliedert sich in einen Teilbereich von ca. 1,6 ha – der Gemeinde Lützwow zugehörig - und einen Teilbereich von ca. 4,5 ha - der Stadt Gadebusch zugehörig. Die Stadt Gadebusch führt parallel ebenfalls ein Bauleitverfahren zum Vorhaben durch.

Der Solarpark soll überwiegend auf einer seit 1994 abgedeckten ehemaligen Deponie entstehen. Das Vorhaben entspricht somit einer Nachnutzung einer ehemaligen mit natürlicher Vegetation bestandenen Deponiefläche.

Mit der Errichtung der Solaranlagen wird die Fläche nur minimal versiegelt. Ein Teil der Fläche wird durch einen zu beachtenden Waldschutzabstand nicht mit Solaranlagen bebaut.

Die Zuwegung erfolgt über den nördlichen Feldweg, der zur Ortsverbindungsstraße zwischen der Bendhof Ziegelei und der Kreisstraße K 27 führt.

Die Darlegungen zum Bestand (Lage, Ausstattung und Bewertung) erfolgen detailliert in nachfolgenden Punkten des Umweltberichts.

### **3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne**

Der Umweltbericht erfordert gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Flächennutzungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Übergeordnete Ziele der Schutzgüter werden u.a. bei der Ausweisung der Flächen beachtet, Ziele für Schutzgüter des

Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die zu berücksichtigenden übergeordneten Planungen sind in der Begründung unter dem Gliederungspunkt 2 darlegt. Auf eine Wiederholung wird daher verzichtet. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten), gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange, gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im nachfolgenden Umweltbericht unter dem Abschnitt „4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ berücksichtigt. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen relevanten Gesetze wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz und Naturschutzausführungsgesetz M-V beachtet.

#### **4. Schutzgebiete und Schutzobjekte**

##### Internationale Schutzgebiete

Ein SPA-Gebiet oder andere internationale Schutzgebiete werden nicht von dem Vorhaben berührt.

##### Nationale Schutzgebiete

Nationale Schutzgebiete werden nicht von dem Vorhaben berührt.

##### Gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG M-V

Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde wurde der Schutzstatus der im Entwurf der Planunterlagen aufgeführten nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotop überprüft. Eine Neubeurteilung der Biotop ergab, dass diese, aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Fläche, nicht die Voraussetzungen für den gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V erfüllen. Die Strauchbestände auf dem Deponiegelände sind keine nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützten Feldgehölze, da die Mindestanforderungen an ein geschütztes Feldgehölz (s. Anlage 2 NatSchAG M-V) nicht erfüllt werden. Die Gehölze werden als Gehölzflächen des Siedlungsbereiches eingestuft. Dies sind keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotop.

Die Gemeinde Lützw hat den "Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopen" zurückgezogen. Das Antragsverfahren wurde daraufhin von der unteren Naturschutzbehörde eingestellt.

Ein nach diesen Kenntnissen angepasster und detaillierter Bestandsplan der Biotop wird dem Umweltbericht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beigelegt.

An der Zuwegung zum Plangebiet bzw. am befestigten Feldweg befindet sich eine geschlossene Allee aus alten Schwarzpappel-Hybriden mit Stammumfängen zwischen 2,50 m und 4,80 m. Die Bäume haben überwiegend ihr Höchstalter erreicht. Die Allee ist nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Im Vorentwurf des B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Lützw wurde das Biotop gemäß Übernahme der Daten aus dem LUNG-Kartenportal (<http://www.gaia-mv.de>, Kartierstand 1996) als nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Hecke bezeichnet.

Eine Veränderung oder Beseitigung der Allee ist nicht vorgesehen. Wenn eine Rodung oder Beseitigung erforderlich wird, sind die entsprechenden Anträge im Planverfahren zu stellen und eine Kompensation nach Baumschutzkompensationserlass zu berücksichtigen.

#### Gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V

Im Bereich der Allee befindet sich ein gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützter Baum; eine Silberweide. Eine Veränderung oder Beseitigung des Baumes ist nicht vorgesehen. Ein Pflegeschnitt, um den Baum auf den Kopf zu setzen, ist gestattet bzw. tierökologisch zu empfehlen. Wenn eine Rodung erforderlich wird, ist der entsprechende Antrag im Planverfahren zu stellen und eine Kompensation nach Baumschutzkompensationserlass zu berücksichtigen.

#### Trinkwasserschutzzone

Das Vorhaben ist nicht durch Trinkwasserschutzzone berührt.

## **5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik**

Art und Größe des Plangebietes erfordern die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt in einem Umweltbericht. Die Betrachtungen beziehen sich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutbezogen unterschiedliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Wasser. Diese beziehen sich konkret auf das Plangebiet. Für Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die Landschaftselemente der Umgebung einbezogen und Landschaftsbildbewertungen aus dem LINFOS berücksichtigt.

Im Rahmen der Berücksichtigung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange erfolgten aktuelle Kartierungen (Gutachterbüro Bauer, Stand 01.09.2016) der relevanten Tierartengruppen Amphibien, Reptilien und Brutvögel. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind zu berücksichtigen:

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f. Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame/effiziente Nutzung von Energie,
- g. Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h. Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

- i. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Die unter a) bis d) genannten Umweltaspekte/ Schutzgüter sind allgemein Gegenstand der Bestandserfassung.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

#### 5.1.1 Bewertungsmethodik

„Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen.

Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt. Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Ebenso werden vorgesehene Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bewertung des Eingriffes einbezogen.

Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit

sehr hoch: Stufe 4

hoch: Stufe 3

mittel: Stufe 2

gering: Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.“

#### 5.1.2 Vorbelastungen

Beeinträchtigungen des Planungsraumes bestehen durch die anthropogenen Vorbelastungen der Flächen durch die Deponierung von Müll in einer ehemaligen Tongrube. Die stillgelegte Deponie des ehemaligen Landkreises Gadebusch war von 1972-1990 in Betrieb und hat eine Größe von 4 ha. Das Deponievolumen betrug 20.000 m<sup>3</sup>, wovon 18.000 m<sup>3</sup> verfüllt sind. In der Deponie befinden sich Haus- und Siedlungsmüll sowie Industrie- und Gewerbemüll. Die Deponie wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter dem Aktenzeichen AA\_Z\_74\_0089 geführt.

Die Hydrogeologie GmbH Lit. bewertete in einem Gutachten von 1990 die geologische und hydrogeologische Situation der Deponie und deren Umfeld. Demnach würde ein Weiterbetreiben der Deponie gegen die geltenden

technischen Vorschriften verstoßen, das Schutzgut Grundwasser voraussichtlich gefährden sowie langfristig die Wasserfassung für die Trinkwasserversorgung des Landkreises und der Stadt Gadebusch beeinträchtigen. Aufgrund dieser Einschätzung wurde die Deponie im November 1990 eingezäunt. Wenig später wurde die Einlagerung eingestellt. 1994 wurde die Deponie abgedeckt.

In den Jahren darauf folgten weitere Untersuchungen über die Umweltauswirkungen der stillgelegten Deponie.

Als Ergebnis der "Erstbewertung der Deponie Bendhof" von 1992 erstellt durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchung- und Umweltschutz mbH sowie der "Gefährdungsabschätzung der Deponie Bendhof" von 1993 erstellt durch die BauWas Ingenieurbüro GmbH, sind Maßnahmen zur Vermeidung versickernden Niederschlagswassers vorzunehmen: die Deponie sollte nach den anerkannten Regeln der Technik abgedeckt werden und ein Entwässerungssystem zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet nordwestlich der Deponie sollte angelegt werden. Ausschlaggebend dafür war der ermittelte hohe Schadstoffaustrag, der vor allem das Grundwasser und den Vorfluter Gadebuscher Bach beeinträchtigte.

**5.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange**

| Umweltbelang   | Betroffenheit      | Bestand und Bewertung (derzeitiger Kenntnisstand)  | Auswirkungen und Bewertung  |
|--|--------------------|--|---|
| <p><b>a1) Mensch</b></p>   | <p>unerheblich</p> | <p>Das Plangebiet ist durch die Deponienutzung anthropogen geprägt. In einigen Bereichen sind Müllablagerungen (Siedlungsmüll) sichtbar. Daher besitzt das Plangebiet einen geringen Erholungswert. Zudem ist das Plangebiet durch eine Umzäunung nicht zugänglich. Sichtbeziehungen zum Plangebiet bestehen mit dem nordöstlich liegendem Ort Bendhof.</p>  | <p>Durch das Vorhaben gehen Gebüsche als Landschaftsstrukturelemente verloren. Die Errichtung der Solaranlagen verändert das Landschaftsbild. Allerdings ist das Plangebiet von Verkehrsflächen und Siedlungsgebieten aus kaum sichtbar. Blendwirkungen können aufgrund der vorherrschenden Abstände zu den umliegenden nächsten Immissionsorten und der Lage zum Vorhaben weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind angesichts der sichtsverschatteten Lage der Solaranlagen zu vernachlässigen.</p>  |
| <p><b>a2) bis a4)<br/>Pflanzen<br/>Tiere,<br/>biologische<br/>Vielfalt</b></p> | <p>unerheblich</p> | <p>Das Plangebiet ist naturräumlich dem westlichen Hügelland mit Stepenitz und Radegast zugehörig. Der geologische Aufbau ist bestimmt durch das Ostholsteinisch-Westmecklenburger Jungmoränenland. Der Deponieteil des Plangebietes hat sich, nach der Abdeckung, sukzessiv entwickelt. So haben sich in einigen Bereichen Sträucher ausgebreitet.</p> <p><u>Keine geschützten Biotop</u> nach § 20 NatSchAG M-V.<br/>Es erfolgte eine detaillierte Bestandserfassung der Biotop durch einen externen Gutachter (Gutachterbüro Bauer). Dabei wurden unter anderem gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG ermittelt. Auf Anregung der unteren</p> | <p>Aufgrund der Biotopstrukturen aus Offenland und Sträuchern ist das Plangebiet für Pflanzen und Tiere bedeutsam. Mit der Aufstellung der Solaranlagen in diesen Bereichen sind Auswirkungen auf Flora und Fauna verbunden. Es ist geplant die Gehölzflächen innerhalb der Baugrenze zu beseitigen und die Fläche für Solaranlagen zu nutzen. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Auf Grundlage dessen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und auf B-Plan-Ebene festgesetzt. Die Fläche wird durch die Anlage offen gehalten. Ruderale Kriechrasen und Staudenflur bleiben weitestgehend bestehen.</p> |

| Umweltbelang | Betroffenheit | Bestand und Bewertung (derzeitiger Kenntnisstand)  | Auswirkungen und Bewertung  |
|--------------|---------------|--|---|
|              |               | <p>Naturschutzbehörde wurde die Beurteilung der Biotope überprüft. Diese ergab, dass aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Fläche, nicht die Voraussetzungen für den Biotopschutz nach § 20 NatSchAG erfüllt werden. Somit erfolgen keine Eingriffe, die bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen hervorrufen, in deren Folge es zu einer Beeinträchtigung von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützt sind.</p> <p>Vorhandene Gehölzflächen werden, da sie sich auf einer Deponie befinden, als Gehölzflächen des Siedlungsbereiches eingestuft.</p> <p><u>Geschützte Allee nach § 19 NatSchAG M-V:</u><br/>Am Feldweg befindet sich eine Allee aus älteren Hybrid-Schwarzpappeln.</p> <p><u>Weiterer Biotopbestand:</u><br/>In den Offenbereichen des Plangebietes haben sich aufgelassenes Frischgrünland und ruderaler Kriechrasen sowie ruderale Staudenflur ausgebreitet.</p> <p>Ein detaillierter Bestandsplan sowie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erbracht bzw. berücksichtigt.</p> <p>Im Westen grenzt eine Aufforstungsfläche der</p> | <p>Bei der Erschließung und Befahrung des Feldweges mit Baufahrzeugen ist auf die gesetzlich geschützte Allee Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Falls Flächen für die Zwischenlagerung von Materialien am Straßenrand genutzt werden, wird in dieser Zeit die dort vorkommende Flora in ihrem Wachstum beeinträchtigt bzw. ist mit Ernteeinbußen für den Landwirt zu rechnen. Eine nachhaltige Störung ist zu vermeiden. Deshalb sollte die Zwischenlagerung nur auf krautigem Straßenbegleitgrün oder Ackerflächen erfolgen ohne, dass Gehölzvegetation geschädigt wird. Es wird davon ausgegangen, dass nach Fertigstellung des Solarparks die in Anspruch genommenen Flächen entsprechend des Ursprungszustandes wieder hergestellt werden. Wenn so verfahren wird, ist diese Beeinträchtigung nicht eingriffsrelevant.</p> <p>Die Bewertungsvorgaben des Landesministeriums für Umwelt in Bezug auf den Bau von Photovoltaikfreiflächen-Anlagen sind zu berücksichtigen. Lärmemissionen sind baubedingt und damit zeitlich beschränkt. Betriebsbedingte Auswirkungen, die sich aus Wartung und Instandhaltung ergeben, sind vernachlässigbar. Weitere Beeinträchtigungen für Flora und Fauna können sich unter Umständen durch eine großflächige Beschattung ergeben, durch die Habitate wärmebedürftiger Arten verloren gehen.</p> <p>An diesem Standort wird der Nachnutzung zur Energiegewinnung auf der ehemaligen Deponie Vorrang eingeräumt, da es sich nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB</p> |

| Umweltbelang | Betroffenheit | Bestand und Bewertung (derzeitiger Kenntnisstand)  | Auswirkungen und Bewertung  |
|--------------|---------------|--|---|
|              |               | <p>Stadt Gadebusch an das Plangebiet an. Hier sind gemäß Stellungnahme des Forstamtes Grevesmühlen 30 m Waldschutzabstand einzuhalten. Das Aufstellen von Solaranlagen ist nur außerhalb der Waldabstandszone gestattet.</p>   | <p>bei der Nutzung Erneuerbarer Energien ebenso um einen Belang des Umweltschutzes handelt.</p>   |
|              |               | <p>Die trockenen, besonnten Bereiche des Plangebietes besitzen eine potentielle Bedeutung als Lebensraum für Reptilien. Die landschaftliche Struktur aus Laubgebüsch und Offenland bieten günstige Brutmöglichkeiten für Vögel.<br/>Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden Vorkommen und die Betroffenheit von geschützten Arten oder europäischen Vogelarten dargelegt. Demnach wurden unter den Amphibien und Reptilien keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt. Unter den Brutvogelarten wurde die habitatschutzrechtlich relevante Brutvogelart Neuntöter (streng geschützt nach BArtSchVO sowie nach EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I) erfasst. Weitere wertgebende gefährdete Arten sind das Rebhuhn und die Feldlerche. Der AFB wird gesondert als Anlage den Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung beigelegt.</p> | <p>Die Anforderungen des Artenschutzes werden durch Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und ggf. durch städtebauliche Verträge gesichert.<br/>Die Habitatfunktion für gefährdete Arten, die Freiflächen benötigen (insbesondere Rebhuhn und Feldlerche), bleibt durch das Vorhaben grundsätzlich erhalten.<br/>Nur die Habitatfunktion des Neuntöters wird voraussichtlich durch das Vorhaben beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird durch geeignete CEF-Maßnahmen kompensiert, von der auch weitere Brutvogelarten sowie Reptilien des Plangebietes profitieren werden.</p> |

| Umweltbelang                                       | Betroffenheit | Bestand und Bewertung (derzeitiger Kenntnisstand)   | Auswirkungen und Bewertung  |
|--|---------------|---|---|
| <p><b>a5) bis a6)</b><br/><b>Boden, Wasser</b></p> |               | <p><u>Boden</u><br/>Der natürlich vorkommende Bodentyp ist auf der Vorhabenfläche Lehm-/ Ton-/ Schluff- Pseudogley mit starkem Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss [www.umweltkarten.mv-regierung.de].<br/>Die Vorhabenfläche liegt zum Großteil auf einer abgeschlossenen ehemaligen Tongrube, die dem Tonabbau der nördlich gelegenen Bendhof Ziegelei diente.<br/>In der Tongrube wurden Haus-, Siedlungs-, Industrie- und Gewerbemüll eingelagert. Die Deponie wurde nach Stilllegung 1994 abgedeckt. Dadurch sind keine natürlich gewachsenen Bodenstrukturen mehr vorhanden.<br/>Im Rahmen einer aktuellen altlastenbezogenen Gefährdungsabschätzung (Gutachterbüro Reeck) wurden für das gesamte Vorhabengebiet (einschließlich des Teilbereiches der Stadt Gadebusch) in einer geotechnischen Untersuchung die Deckschicht, die Eigenschaften der Deckschicht sowie die seitlichen Ausdehnungen des Deponiekörpers ermittelt. Im Ergebnis der Untersuchung entspricht die Ausdehnung des Deponiekörpers weitestgehend der bekannten Ausdehnung aus dem Altlastenkataster. In Bezug auf die Deckschicht konnte festgestellt werden, dass diese sich sehr inhomogen über die Fläche verteilt und in einigen Bereichen nicht vorhanden ist. Die Tiefe der Abdeckung beträgt 0,3 m.</p> | <p>Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch den Deponiekörper mit umweltgefährdenden Stoffen vorbelastet ist. Bisher liegen den Behörden keine Erkenntnisse vor, die behördliche Anordnungen erforderlich machen könnten.<br/>In einer aktuellen altlastenbezogenen Gefährdungsabschätzung wurde ermittelt, dass für Boden und Wasser keine akuten Gefahren von der Deponie ausgehen.<br/>Der Vorhabenträger plant geländeausgleichende Erdaufschüttungen, was dem Schutz von Boden und Wasser zuträglich ist.<br/>Durch die Installation der Module, den Bau von Nebenanlagen und Wegen wird der Boden punktuell versiegelt und teilversiegelt. Durch die Nutzung von Streifenfundamenten zur Installation der Solarmodule erfolgt lediglich eine Auflast. Werden Pfosten gerammt, ist im Vorfeld eine entsprechende Deckschicht aufzutragen.<br/>Um der Bildung von Erosionsrinnen durch konzentrierten Niederschlagswasserabfluss von den Anlagen vorzubeugen, wird unterhalb der Modulvorderkanten ein Kiesstreifen angelegt.<br/>Generell gilt, dass dem sparsamen Umgang mit der Ressource Grund und Boden Rechnung getragen werden muss.<br/>Zu beachten sind die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Zudem ist darauf zu achten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer</p> |

| Umweltbelang                          | Betroffenheit | Bestand und Bewertung (derzeitiger Kenntnisstand)   | Auswirkungen und Bewertung  |
|---------------------------------------|---------------|---|---|
|                                       |               | <p><u>Wasser</u><br/>                     Der Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet 5-10 m. Das nutzbare Grundwasserdargebot besitzt im großräumigen Plangebiet eine hohe Bedeutung (4.622 m³/d). Bezüglich der Grundwasserneubildung besitzt das Plangebiet eine geringe Bedeutung (85 mm/a) [www.umweltkarten.mv-regierung.de].<br/>                     Das Plangebiet ist bedeutsam für die Schutzgüter Boden und Wasser, da Boden und Wasser durch die Deponie vorbelastet sind.<br/>                     Im Rahmen der aktuellen altlastenbezogenen Gefährdungsabschätzung wurden die vorhandenen Grundwassermessstellen vom Analytik-Büro Eurofins am 30.06.2016 beprobt. In einer nachfolgenden Abstimmung der Sondierungsergebnisse mit dem Analytik-Büro werden die Werte als überwiegend unauffällig gewertet.<br/>                     Die Prüfberichte zur Grundwasseruntersuchung und zur geotechnischen Untersuchung sind den Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.</p> | <p>liegenden Grundstücks verstärkt oder verändert wird. In den Bauantragsunterlagen ist das Konzept zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nachzuweisen.</p>   |
| <p><b>a7) bis a8) Luft, Klima</b></p> |               | <p>Das Plangebiet nimmt keine lokalklimatische Bedeutung ein.</p>   | <p>Mit Umsetzung der Planung wird sich die Lufttemperatur unmittelbar an den Anlagen und in Abhängigkeit von der Wetterlage stärker erwärmen als bisher. Diese Veränderungen beziehen sich jedoch auf den kleinklimatischen Bereich und sind nicht quantifizierbar bzw. nicht qualifizierbar.</p> |

| Umweltbelang  | Betroffenheit   | Bestand und Bewertung (derzeitiger Kenntnisstand)                                     | Auswirkungen und Bewertung   |
|---|-----------------|---|--|
|   |                 |   | Das Vorhaben unterstützt das Leitbild des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Energiewende 2020“ für eine CO <sub>2</sub> neutrale Stromerzeugung.  |
| a9) Landschaftsbild   | unerheblich     | siehe a1  | siehe a1   |
| b) Erhaltungsziele/ Schutzzweck Natura 2000 Gebiete                     | nicht betroffen | Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen.   | -  |
| c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit und Bevölkerung | unerheblich     | siehe a1  | siehe a5) und a6)<br>Mit der Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der südwest-exponierten Lage der Solarmodule und dem vorhandenen Gefälle des Geländes voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Gerüche, welche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen, zu rechnen. |
| d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter   | nicht betroffen | Bau-, Kunst-, und Bodendenkmale sind im Bereich des Vorhabenstandortes nicht bekannt. | -  |

| Umweltbelang  | Betroffenheit          | Bestand und Bewertung (derzeitiger Kenntnisstand)  | Auswirkungen und Bewertung   |
|---|------------------------|--|--|
| <p>e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern</p> | <p>unerheblich</p>     | <p>siehe a5</p>  | <p>siehe a5) und a6)<br/>                     Ein Eindringen in den Boden im Bereich der Deponie sollte vermieden werden. Bebauung, die in den Boden eindringt, wie zum Beispiel Leitungen, sollte nur außerhalb der Deponie erfolgen oder innerhalb einer zusätzlich aufzutragenden Deckschicht von mind. 0,30 m. Sollten beispielsweise Pfähle gerammt werden, ist ggf. eine Deckschicht, abhängig von der Tiefe der vorhandenen Deckschicht, zusätzlich aufzutragen. Auf Bodenabträge sollte verzichtet werden.<br/>                     Emissionen werden in geringem Umfang als Lichtreflexionen gegeben sein.<br/>                     Bei Eingriffen in den Boden ist stets damit zu rechnen, dass der Boden chemisch schädlich beeinflusst bzw. kontaminiert ist und mit dem Auftreten von stückigen bodenfremden Stoffen (Abfällen) zu rechnen ist. Deshalb ist Bodenaushub, der entsorgt werden soll, stets zu untersuchen und dem Ergebnis entsprechend zu entsorgen.</p> |
| <p>f) Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame, effiziente Nutzung von Energie</p>  | <p>nicht betroffen</p> | <p>Da es bei dem Vorhaben um die Installation einer Solarstromanlage geht, wird dem Ziel, erneuerbare Energien zu nutzen, Rechnung getragen.</p> | <p>siehe Teil I, 2.1, 2.2<br/>                     Das Vorhaben unterstützt u.a. das Ziel des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs den Anteil an regenerativen Energien zu erhöhen und entspricht dem Leitbild des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Energiewende 2020“ für eine CO<sub>2</sub> neutrale Stromerzeugung.</p>   |
| <p>g) Landschaftspläne</p>  | <p>unerheblich</p>     | <p>Für die Gemeinde Lützow liegt kein Landschaftsplan vor.</p>   | <p>-</p>   |

| Umweltbelang  | Betroffenheit | Bestand und Bewertung (derzeitiger Kenntnisstand)  | Auswirkungen und Bewertung   |
|---|---------------|--|--|
| <p>ne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutz-rechts</p>             |               | <p><u>Flächennutzungsplan der Gemeinde Lützow:</u> Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Plangebiets als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche ist als erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet, markiert.</p> <p><u>Flächennutzungsplan der Stadt Gadebusch:</u><br/>Die Fläche, die westlich an das Plangebiet angrenzt, ist für Aufforstung vorgesehen.</p> | <p>Die Errichtung des Solarparks wird mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lützow berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitverfahrens werden die Festsetzungen so getroffen, dass das Vorhaben zur Realisierung des Solarparks auf dem ehemaligen Deponiekörper im Zusammenhang mit der Altlast keine Gefahr für die Umwelt darstellt.</p> <p>In Bezug auf die zu entwickelnde Forstfläche der Stadt Gadebusch wird der Waldschutzabstand von 30 m eingehalten.</p>  |
| <p>h) Erhaltung best-möglicher Luftqualität</p>   | -             | -  | -  |
| <p>i) Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d</p> | unerheblich   | <p>Das Plangebiet ist anthropogen vorgeprägt. Dies führt zu Vorbelastungen des Naturhaushaltes und wirkt sich gleichzeitig negativ auf die Umweltbelange aus. Ebenso bedingen die bestehenden Beeinträchtigungen Boden/ Wasser/ Pflanzen/ Tiere einander.</p>  | <p>Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Die für die Errichtung der Solarmodule vorgesehene Rodung der Gehölzflächen und der Überplanung von Offenlandbereichen beeinträchtigt den Naturhaushalt, da Lebensraum beseitigt wird und Freiräume verloren gehen. Hier erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Aufgrund der geplanten Nachsorge durch eine zusätzliche Abdeckung in Teilbereichen der Deponie, werden die Versickerung von Niederschlagswasser in die Deponie und damit auch der Schadstoffeintrag in das Grundwasser zusätzlich reduziert werden können. Aufgrund dieser geplanten Nachsorge der Fläche wird</p> |

| Umweltbelang | Betroffenheit | Bestand und Bewertung (derzeitiger Kenntnisstand) | Auswirkungen und Bewertung   |
|--------------|---------------|---|--|
|              |               |   | <p>es unter Bewertung sämtlicher Belange als geeignet eingeschätzt, den rechnerisch bilanzierten Ausgleichsumfang – unter Beachtung der Belange des Boden- und Wasserschutzes – um 25. v. H. zu reduzieren.</p> <p>Die voraussichtlichen Auswirkungen auf Tiere, insbesondere Brutvögel, fallen unterschiedlich aus. Einerseits kommt die mit dem Vorhaben verbundene Offenhaltung der Landschaft gefährdeten Brutvogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn zu Gute. Andererseits würde durch die Beseitigung der Gebüschstrukturen eine wichtige Habitatfunktion des stark gefährdeten Neuntöters verloren gehen. Daher wird zur Kompensation eine entsprechende CEF-Maßnahme festgesetzt.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass Boden und Wasser stark anthropogen vorbelastet sind. Im Ergebnis einer altlastenbezogenen Gefährdungsabschätzung gehen von der Deponie keine akuten Gefahren für Boden und Wasser aus.</p> <p>Die Bedeutung der regenerativen Energieerzeugung entspricht u. a. dem Ziel der Planungsregion Westmecklenburg den Anteil regenerativer Energien zu erhöhen. Zudem gehört die Förderung bzw. Erzeugung erneuerbarer Energien zu den Umweltbelangen. Der Erzeugung erneuerbarer Energien ist als Umweltbelang und im Sinne des Vorhabenziels der Vorrang zu geben. Ein Ausgleich des Eingriffs ist durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.</p> |

### **5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Gutachterbüro Bauer (Stand 01.09.2016; Ergänzungen Stand: 21.01.2017) erstellt. Auf Basis einer Stellungnahme des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern wurde der AFB teilweise ergänzt und präzisiert. Der AFB mit Stand vom (Stand 28.02.2017) wird den Unterlagen der verbindlichen Bauleitplanung als Anlage beigefügt. Wesentliche Ergebnisse sind unter dem Gliederungspunkt 5.2/ Tiere und Pflanzen aufgeführt. Die Ergebnisse werden umfassend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt und ausgewertet.

### **5.4 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung**

Eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht durchgeführt, sondern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden notwendige und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Lützwow aufgestellt.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung wurden im Entwurf auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dargelegt. Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde wurde der Schutzstatus der in der Biotopkartierung aufgeführten nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope überprüft. Eine Neu beurteilung der Biotope ergab, dass diese, aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Fläche, nicht die Voraussetzungen für den Biotopschutz erfüllen. Deshalb hat die Gemeinde Lützwow den "Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopen" zurückgezogen. Das Antragsverfahren wurde daraufhin von der unteren Naturschutzbehörde eingestellt. Eine In Aussichtstellung der Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz ist somit nicht mehr erforderlich, da keine Eingriffe erfolgen, die bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen hervorrufen, in deren Folge es zu einer Beeinträchtigung von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützt sind.

Ein nach diesen Kenntnissen angepasster und detaillierter Bestandsplan der Biotope wird den Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung beigefügt.

Für den Eingriff im Bereich des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Dabei wurden die Ergebnisse der detaillierten Biotopkartierung, die Erkenntnisse des Artenschutzfachberichtes sowie die Nachnutzung der Deponie berücksichtigt.

Die auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde neu durchgeführte Beurteilung der Biotope, die differenzierte Bilanzierung der CEF-Maßnahme sowie die Berücksichtigung der Ergänzung vom 28.09.2016 des Erlasses Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 27.05.2011 bezüglich Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Deponien erfordern eine Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Grundlage zur Bilanzierung des Eingriffs ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (Stand: 16.08.2016).

Zur Errichtung der Module strebt der Vorhabenträger entweder eine Konstruktion mit Ramppfosten oder eine Konstruktion mit Streifenfundamenten an. Je nach Konstruktion ergeben sich aufgrund des Versiegelungsumfangs verschiedene Eingriffswerte. Daher werden für beide Konstruktionsvarianten die Eingriffswerte dargestellt.

Für eine Konstruktion mit Streifenfundamenten ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 12.915 m<sup>2</sup> und bei einer Konstruktion mit Ramppfosten ergibt sich 11.006 m<sup>2</sup> KFÄ, das je nach Erfordernis auszugleichen ist.

Das erforderliche (Kompensationsflächenäquivalent) kann vollständig in der Landschaftszone „Höhentrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, in der der Eingriff erfolgt, über den Kauf von Kompensationsflächenäquivalenten ausgeglichen werden, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzt werden. Es ist vorgesehen 12.915 m<sup>2</sup> KFÄ/ 11.006 m<sup>2</sup> KFÄ aus dem Ökokonto der Landesforst M-V der Ökokontomaßnahme NWM 013: Naturwald "Talkenbruch bei Pinnowhof" (Landschaftszone Höhentücken und Mecklenburgische Seenplatte) zu nutzen. Die Reservierung der entsprechenden Kompensationsflächenäquivalente ist mit Datum vom 05.10.2016 bei der Forstbehörde erfolgt.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Neuntötters werden innerhalb der Maßnahmenfläche, als CEF-Maßnahme, kurzrasige, artenreiche Grünlandflächen mit dornenreichen Strauchgruppen hergestellt. Mit der Maßnahme werden neue Habitate für den Neuntöter geschaffen. Von der Herstellung von kurzrasigem Grünland profitieren ebenfalls gefährdete Brutvogelarten wie Rebhuhn und Feldlerche sowie die in dem Plangebiet festgestellten Reptilien.

Aufgrund der Nachnutzung der Deponiefläche mit geplanter Nachsorge durch eine zusätzliche Abdeckung in Teilbereichen der Deponie sowie der Rodung der Gehölze werden die Versickerung von Niederschlagswasser in die Deponie und damit auch der Schadstoffeintrag in das Grundwasser zusätzlich reduziert. Zudem werden durch das Vorhaben artenreiche Grünlandflächen gepflegt und bleiben dadurch erhalten bzw. werden durch die regelmäßige Mahd aufgewertet. Das begünstigt Offenland bevorzugende Tiere wie Reptilien und seltene Brutvogelarten. Somit erhält die Fläche durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung.

#### **5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt**

Die Planung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt findet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.

#### **6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Umweltbericht ist gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren. Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen in

ihrem jetzigen Erscheinungsbild erhalten bleiben würden. Es ist wahrscheinlich, dass andere Flächen zur regenerativen Energiegewinnung zu nutzen wären.

## **7. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten**

Das Planungsziel entspricht dem Ziel, verstärkt erneuerbare Energien zu erschließen und zu nutzen. Gleichzeitig wird mit der überwiegenden Nutzung der abgedeckten Deponie dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen. Das ist besser als Flächen für die Landwirtschaft zu nutzen. Daher wird auf eine Prüfung von Standortalternativen verzichtet.

## **8. Zusätzliche Angaben**

### **8.1 Hinweise auf Kenntnislücken**

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Gutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bodengrundgutachten sowie die Untersuchung des Grundwassers im Planbereich) werden bei der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 im Umweltbericht bearbeitet und berücksichtigt.

### **8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Kontrolle der Deponie werden bei der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 konkret festgelegt.

## **9. Zusammenfassung**

Grundsätzlich wird die Nachnutzung der Deponie Bendhof zur regenerativen Energiegewinnung befürwortet. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Ergebnisse der Gutachten werden bei der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 im Umweltbericht bearbeitet und berücksichtigt.

### **TEIL 3      Ausfertigung**

---

#### **1.      Beschluss über die Begründung**

Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützow stellt die Zielsetzung der Gemeinde zur Entwicklung regenerativer Energie auf dem ehemaligen Deponiestandort dar und gilt nur für diesen Bereich. Übrige Inhalte des Planes und der Begründung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützow bestehen weiterhin fort.

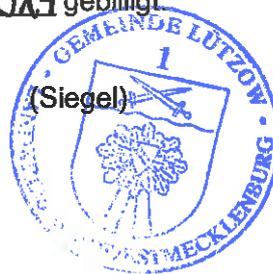
Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützow wurde am 30.05.2017 gebilligt.

Lützow, den 12.12.2017

(Siegel)



Herr Tino Waldruff  
Bürgermeister  
der Gemeinde Lützow



#### **2.      Arbeitsvermerke**

Aufgestellt in Abstimmung mit der Gemeinde Lützow, durch das:

Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0  
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50  
[pbm.mahnel.gvm@t-online.de](mailto:pbm.mahnel.gvm@t-online.de)